
Mandanten-Information für Vereine

Im November 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der **Künstlersozialabgabegesetz** lag seit 2018 - auch während der schwierigen Phase der Corona-Pandemie - unverändert bei 4,2 %. Nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hätte der Satz nun eigentlich auf 5,9 % angehoben werden müssen. Dank des Stabilisierungszuschusses des Bundes wird der Künstlersozialabgabegesetz ab dem 01.01.2023 auf „nur“ **5 %** steigen. Erfahren Sie darüber hinaus, wie Vereine gegen eine **Verjährung** ihrer Ansprüche vorgehen können. Der **Steuertipp** beleuchtet, warum die **Förderung abgeschlossener Personenkreise** nicht gemeinnützigen Zwecken dient.

Abgabepflicht

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung erhöht sich 2023

Planen Sie schon den Etat für 2023? Dann müssen Sie bei einem Posten eine Erhöhung einkalkulieren: Ab dem 01.01.2023 steigt der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung aufgrund der großen wirtschaftlichen Schäden in der Kunst- und Kulturwirtschaft infolge der Pandemie (von bisher 4,2 %) auf 5,0 %. Die Abgabepflicht besteht unabhängig von der Rechtsform des Auftraggebers und unabhängig davon, ob der Verein **gemeinnützig** ist oder nicht.

Der Begriff des Künstlers ist sehr weit gefasst. Die Abgabe wird zum Beispiel fällig, wenn Ihr Verein selbständige Grafiker für Festschriften oder Broschüren des Vereins, Texter oder Web-

designer für die Vereinshomepage oder Musiker für ein Vereinsfest beauftragt.

Hinweis: Die Künstlersozialabgabe wird bei der Beauftragung selbständiger Künstler oder Publizisten fällig - unabhängig davon, ob Sie diese als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z.B. als GbR) oder unter einer Firma (Einzelfirma) beauftragen. Wenn Sie dagegen zum Beispiel eine KG, OHG, GmbH oder eine AG mit künstlerischen Arbeiten beauftragen, fällt die Abgabe nicht an.

Das folgende Beispiel zeigt, wie Sie die Künstlersozialabgabe berechnen.

Beispiel: Ein Verein beauftragt einen Grafiker mit dem Entwurf eines neuen Vereinslogos. Dieser berechnet dem Verein dafür 1.400 € netto. Bei der Bemessungsgrundlage bleiben die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht: $1.400 \text{ €} \times 5 \% = 70 \text{ €}$, die abzuführen sind.

In dieser Ausgabe

- Abgabepflicht:** Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung erhöht sich 2023..... 1
- Altenheim:** Kaffee und Kuchen sind für Pflege und Versorgung nicht unerlässlich..... 2
- Naturschutz:** Organisation und Durchführung der Jägerprüfung kann Zweckbetrieb sein..... 2
- Fristen:** Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können..... 2
- Sportförderung:** Worauf es bei Zuschüssen für die Sanierung von Sportstätten ankommt..... 3
- Garantiesumme:** Wann ein Fußballspieler abhängig beschäftigt ist 3
- Steuertipp:** Betriebsnaher Kindergarten ist nicht von der Körperschaftsteuer befreit 4

Altenheim

Kaffee und Kuchen sind für Pflege und Versorgung nicht unerlässlich

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um ein Altenheim mit umfassender Verpflegung der Heimbewohner, das auch eine Cafeteria betrieb. Die Cafeteria gab entgeltlich Getränke und Speisen an Heimbewohner und deren Besucher ab. Der BFH hat entschieden, dass die Umsätze aus dem Betrieb der Cafeteria nicht von der Umsatzsteuer befreit sind. Der Betrieb der Cafeteria sei für die Pflege und Versorgung der Heimbewohner nicht unerlässlich.

Hinweis: Steuerfrei sind die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen. „Eng verbunden“ ist bei unionsrechtskonformer Auslegung jede Leistung, die für die Pflege und Versorgung dieses Personenkreises unerlässlich ist.

Der BFH hat darauf abgestellt, dass die Klägerin **nicht gesetzlich** zur Errichtung einer Cafeteria mit entgeltlicher Abgabe von Kaffee und Kuchen **verpflichtet** war. Die Heimbewohner erhielten in der Einrichtung der Klägerin bereits eine umfassende Verpflegung, die auch einen Nachmittags- snack (z.B. Kuchen) einbezog. Zudem gab es Räumlichkeiten, in denen die Heimbewohner Besucher empfangen konnten. Bei den Bewirtungsleistungen der Cafeteria an die Heimbewohner handelte es sich auch nicht um steuerfreie Nebenleistungen zu einer steuerfreien Hauptleistung.

Naturschutz

Organisation und Durchführung der Jägerprüfung kann Zweckbetrieb sein

Gemeinnützige Vereine sind mit ihren Einkünften aus Zweckbetrieben von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Umsätze, die sie im Rahmen eines solchen Zweckbetriebs erzielen, sind zudem meist umsatzsteuerfrei oder unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Hinweis: Ein Tätigkeitsbereich einer gemeinnützigen Organisation kann ein Zweckbetrieb sein, wenn er in seiner Gesamtausrichtung dazu dient, deren steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke zu verwirklichen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch die Organisation und Durchführung der Jägerprüfung einen solchen Zweckbetrieb begründen kann. Geklagt hatte ein gemeinnütziger Verein, zu dessen satzungsmäßigen Zwecken der

Naturschutz und die Landschaftspflege gehören. Der Verein war durch einen ministeriellen Verwaltungsakt mit der Abnahme von Jägerprüfungen beauftragt worden (im Wege der Beleihung). Vereinnahmte Gebühren und Zuwendungen für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ordnete er seinem steuerfreien Zweckbetrieb zu. Nach Ansicht des Finanzamts wurde mit der Abnahme der Prüfungen der steuerbegünstigte Zweck jedoch nicht unmittelbar verwirklicht, so dass es die Einnahmen dem **steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb** zuordnete.

Dagegen hat der BFH dem Verein recht gegeben. Durch die Abnahme der Jägerprüfung sei der steuerbegünstigte **satzungsmäßige Zweck** des Vereins unmittelbar verwirklicht worden. Der BFH betonte, dass Jäger zur Pflege und Sicherung der Lebensräume der Gesamtheit der wildlebenden Arten notwendig seien. Das Jagdrecht sei an die Pflicht zur Hege gebunden und reglementiere die Jagdausübung stark, so dass im Ergebnis eine dem Gemeinwohl verpflichtete naturschützende Tätigkeit vorliege. Insofern bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang mit den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins.

Hinweis: Der BFH folgte nicht dem Einwand des Finanzamts, dass der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke durch die Abnahme der Jägerprüfung nur mittelbar verwirkliche, weil nur die Jäger selbst den Naturschutz unmittelbar verwirklichten. Dem hielt der BFH entgegen, dass gerade durch die Jägerprüfung die Zugangsberechtigung für das naturschützende Handeln der Jäger verschafft wird.

Fristen

Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können

Vereine finanzieren sich neben Spenden und Mitgliedsbeiträgen gegebenenfalls aus Sponsoringeinnahmen. Spenden sind eine freiwillige Leistung, auf die Vereine keinen Anspruch haben. Dagegen besteht auf die anderen Mittel des Vereins ein **durchsetzbarer Anspruch**, der allerdings der normalen Verjährung unterliegt. Mit dem Eintritt der Verjährung können Sie diese Mittel nicht mehr einfordern, wenn Sie nicht die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Die **regelmäßige Verjährungsfrist** beläuft sich auf drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Zudem müssen Sie von den Umständen Kenntnis haben, die den Anspruch begründen. Wann der Anspruch auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge entsteht, richtet sich nach Ihrer Satzung. Üblicher-

weise werden die Mitgliedsbeiträge jährlich erhoben. Bei einem Sponsoringvertrag kommt es auf die Fälligkeit der zugesagten Mittel an.

Beispiel: Ein Verein hat 2021 einen Sponsoringvertrag abgeschlossen, der vorsieht, dass ab 2022 Mittel fließen sollen. Der Anspruch entsteht im Jahr 2022. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 31.12.2022. Der Anspruch verjährt mit Ablauf des 31.12.2025.

Sie müssen Kenntnis von dem Anspruch und von der Person des Schuldners haben. Der positiven Kenntnis steht die **grob fahrlässige Unkenntnis** gleich. Diese liegt vor, wenn Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt haben.

Hinweis: Bei jugendlichen Mitgliedern zahlen meist die Eltern die Mitgliedsbeiträge. In solchen Fällen müssen Sie Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten kennen und diese zur Zahlung auffordern.

Die Verjährungsfrist beträgt bei **Mitgliedsbeiträgen** und vertraglichen Ansprüchen drei Jahre. Damit verjähren Ansprüche aus dem Jahr 2019 nun zum 31.12.2022 (24:00 Uhr).

Um nicht den Verlust dieser Ansprüche zu riskieren, sollten Sie bis zum Jahresende Maßnahmen zur **Hemmung** der Verjährung einleiten. Die Verjährung wird durch die Erhebung einer Klage oder die Zustellung eines Mahnbescheids gehemmt. Hierzu ist es ausreichend, wenn die Klage oder der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids bei Gericht eingereicht wird.

Hinweis: Nehmen Sie die Verfolgung dieser Ansprüche ernst, da Sie als Vorstand eine Vermögensbetreuungspflicht trifft! Vermeiden Sie eine Haftung, indem Sie die geeigneten Schritte einleiten. Noch ist genügend Zeit, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Sportförderung

Worauf es bei Zuschüssen für die Sanierung von Sportstätten ankommt

Viele Sportvereine sind bei der Sanierung von Sportstätten auf finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand angewiesen. Welche Vorgaben dabei zu erfüllen sind, regeln Städte, Gemeinden und die Länder zumeist in ihren Förderrichtlinien. Ein wichtiger Grundsatz des Förderrechts ist das **Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns**. Wer vor Erhalt eines Bewilligungsbescheids mit der Realisierung der Maßnahme beginnt, für die eine Förderung beantragt wurde, gibt zu erkennen, dass er das Projekt ungeachtet

einer möglichen staatlichen Förderung realisieren will und kann. Dann ist er auf eine Förderung nicht angewiesen. Sinn und Zweck des Verbots des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist außerdem die Sicherung einer ausreichenden Einwirkungsmöglichkeit der Bewilligungsstelle.

In einem vom Verwaltungsgericht Ansbach (VG) entschiedenen Fall hatte ein Verein einen Zuschuss in Höhe von rund 54.000 € für die Sanierung seines Vereinsgebäudes beantragt. Beginn der Maßnahme sollte der 30.01.2020 sein. Der Antrag wurde abgelehnt, weil der Verein bereits Ende November 2019, also **vor Antragstellung**, mit Arbeiten begonnen hatte. Im Antrag seien dazu unrichtige Angaben gemacht worden. Eine Förderung sei somit gemäß den Richtlinien nicht möglich und werde abgelehnt.

Die Klage blieb ohne Erfolg. Laut VG hat der Verein **keinen Anspruch** auf Gewährung des begehrten Zuschusses, weil er sein Vorhaben bei Antragstellung bereits begonnen hatte.

Hinweis: Der Antragsteller trägt die materielle Beweislast, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Baumaßnahme begonnen zu haben. Diesen Beweis konnte der Verein nicht führen, so dass er die Kosten jetzt alleine stemmen muss.

Garantiesumme

Wann ein Fußballspieler abhängig beschäftigt ist

Die Zeiten, in denen talentierte Fußballspieler nur aus Spaß am Sport gegen den Ball treten, sind ab einer gewissen Ligazugehörigkeit vorbei. Wird Geld gezahlt, fallen in der Regel auch **Sozialversicherungsbeiträge** an. Dass an diesem Umstand nichts zu ändern ist, zeigt ein aktueller Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG).

Im Rahmen einer **Betriebsprüfung** hatte der Rentenversicherungsträger den Kläger, einen Fußballverein, für den Einsatz eines Fußballspielers zu einer Nachzahlung von fast 9.500 € verpflichtet. Die Klage gegen den Beitragsbescheid blieb in den Vorinstanzen erfolglos; die Revision wurde nicht zugelassen. Daraufhin erhob der Verein Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision - ohne Erfolg, denn das BSG hat die Beschwerde als unzulässig verworfen.

Laut BSG stand der Fußballspieler zu dem Verein in einem sozialversicherungspflichtigen, abhängigen Beschäftigungsverhältnis. Nach einer wertenden Betrachtung des Gesamtbilds der Tätigkeit hätten der Verein und der Spieler mit dessen Einsatz **wirtschaftliche Interessen** verfolgt.

Dem Spieler sei vertraglich eine Garantiesumme von monatlich mindestens 800 € zugesichert worden. Ein konkreter finanzieller Aufwand (z.B. in Form von Fahrtkosten) habe damit nicht korrespondiert. Als Gegenleistung habe sich der Spieler zu intensiver Mitarbeit nach Maßgabe der Anordnungen des Trainers verpflichtet. Um unter anderem eine unentschuldigte Verspätung oder eine Nichtteilnahme an Trainings- und Spielterminen zu sanktionieren, habe es einen „Strafkatalog“ gegeben. Danach sei eine Geldbuße an die Mannschaftskasse zu zahlen gewesen.

Der Verein könne sich weder auf fehlende Beanstandungen in früheren Betriebsprüfungen noch auf Verjährung berufen, da er der Rentenversicherung die Beiträge **vorsätzlich** vorenthalten habe. Der Vereinsvorsitzende habe die Entgeltverhandlungen mit dem Spieler geführt und einen Spielervertrag unterzeichnet, in dem ausdrücklich von einem „Arbeitsverhältnis als Spieler“ die Rede sei. Zudem habe er unter fehlerhafter Angabe eines monatlichen Entgelts in Höhe von 150 € für die Anmeldung des Spielers bei der Minijobzentrale gesorgt.

Der Vereinsvorsitzende hatte sich darüber hinaus beim Finanzamt erkundigt, ob der Verein den Spielern ein „leistungsorientiertes Kilometergeld“ gewähren dürfe. Dieses erteilte ihm daraufhin die Auskunft, dass eine Fahrtkostenerstattung nur bis zu 30 Cent pro Kilometer steuerfrei möglich sei. Aus dieser Nachfrage beim Finanzamt hatte bereits die Vorinstanz geschlossen, dass der Vereinsvorsitzenden die rechtliche Ausgangslage klar erkannt habe: Der Verein könne nicht einfach nach Belieben Geldzahlungen an die Spieler erbringen, wenn er kein Beschäftigungsverhältnis mit daran anknüpfenden Verpflichtungen zur Abführung von **Lohnsteuer- und Beitragszahlungen** habe begründen wollen.

Hinweis: Vermeiden Sie Nachzahlungen und schlimmstenfalls sogar Strafverfahren, indem Sie die Frage der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht im Vorfeld fachkundig prüfen lassen!

Steuertipp

Betriebsnahe Kindergarten ist nicht von der Körperschaftsteuer befreit

Wenn Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken** dienen, sind sie von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweis: Eine Gemeinnützigkeit setzt nach der Abgabenordnung voraus, dass die Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine Kinderbetreuungseinrichtung nicht gemeinnützig tätig ist, wenn sie sich bei der Platzvergabe vorrangig an den **Belegungspräferenzen** ihrer Vertragspartner orientiert. Im Streitfall hatte eine GmbH mit verschiedenen Unternehmen vertraglich vereinbart, dass sie für die Kinder der Mitarbeiter dieser Unternehmen Kinderbetreuungseinrichtungen errichtet und betreibt. Dabei sollte die GmbH die vorgegebene Belegungspräferenz der Unternehmen berücksichtigen, sofern dies mit den gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen und dem pädagogischen Konzept vereinbar war. Unternehmensfremde Personen konnten nur dann einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen, wenn die Mitarbeiter der kooperierenden Unternehmen keinen Bedarf hatten oder wenn Plätze länger unbelegt blieben.

Das Finanzamt erkannte dem Betreiber die Gemeinnützigkeit ab. Seine Tätigkeit fördere nicht die **Allgemeinheit**, weil seine Einrichtungen in erster Linie den Beschäftigten seiner Vertragspartner vorbehalten seien. Die Befreiung von der Körperschaftsteuer sei daher nicht zu gewähren. Der BFH hat dieses Ergebnis bestätigt. Eine Förderung der Allgemeinheit liege nur vor, wenn im Grundsatz jedermann freien Zutritt zur Körperschaft oder zu ihren Leistungen habe. Der geförderte Personenkreis müsse sich zumindest als Ausschnitt der Allgemeinheit darstellen und die Allgemeinheit repräsentieren. Diese Voraussetzung war im Streitfall nicht erfüllt.

Laut BFH förderte die Tätigkeit des Betreibers der Kinderbetreuungseinrichtungen nur einen **Kreis von Personen**, der aufgrund der Zugehörigkeit zur Belegschaft eines Unternehmens fest abgeschlossen war. Eine verbindliche „Restplatzquote“ für außenstehende Personen, die eine Förderung der Allgemeinheit hätte begründen können, gab es im vorliegenden Fall nicht.

Hinweis: Auch eine Körperschaftsteuerbefreiung aufgrund der Verfolgung mildtätiger Zwecke schied aus, weil die Klägerin nach ihrer Satzung nur gemeinnützige, nicht aber auch mildtätige Zwecke verfolgte.

Mit freundlichen Grüßen